

Bundessozialgericht
- 8 RK 8/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 1982
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1980 auf-
gehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Ulm vom 2. August 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch auf Erstattung der von der Klägerin getragenen Aufwendungen für von der Beklagten als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gewährten Einmalwindeln.

Der 1963 geborene Sohn Uwe (U.) des 1979 verstorbenen D. H., der bei der Beklagten krankenversichert war und dessen Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist, leidet an Mongolismus. Dies äußert sich seit der Geburt ua in Harn- und Stuhlinkontinenz sowie in der Unfähigkeit, sich bei Harn- oder Stuhlabgang bemerkbar zu machen.

Am 15. Dezember 1977 verordnete die behandelnde Ärztin eine Kranken- und Blasen hose, 120 Einmalwindeln und eine Bett-Gummieinlage. Die Beklagte lehnte es durch Bescheid vom 6. Februar 1978 ab, diese Leistungen zu gewähren, weil es sich nicht um Heil- oder Hilfsmittel iS der Reichsversicherungsordnung (RVO), sondern um Kleidungs- und Wäschestücke des häuslichen Bedarfs handele. Dem Widerspruch half die Beklagte wegen der Kranken- und Blasen hose ab, wies ihn im übrigen aber durch Bescheid vom 19. Dezember 1978 zurück. Der Versicherte beschaffte die ärztlich verordneten Gegenstände selbst.

Das Sozialgericht (SG) Ulm hat mit Urteil vom 2. August 1979 der Klage auf Kostenerstattung wegen der Einmalwindeln stattgegeben, sie aber wegen der Gummieinlage abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 19. Dezember 1980 das Urteil des SG dahin geändert, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wurde. Das LSG hat einen Anspruch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf die allein noch streitigen Einmalwindeln verneint, da diese weder Arzneimittel, noch Verbandmittel, noch Heilmittel und auch keine Hilfsmittel iS der §§ 182 Abs 1 Nr 1 Buchstaben b und c und 182b RVO seien. Hilfsmittel seien die Einmalwindeln deshalb nicht, weil durch ihren Gebrauch die gestörte Körperfunktion der kontrollierten Ausscheidungsvorgänge nicht einmal mittelbar ersetzt, sondern nur die Folgen des Funktionsausfalls beseitigt würden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung der §§ 182 Abs 1 Nr 1 Buchstaben b und c und 182b RVO. Sie ist der Auffassung, die Einmalwindeln seien hier sowohl als Verbandmittel wie auch als Heil- und als Hilfsmittel anzusehen. Das gehe aus den Hinweisen des Finanzministeriums Baden-Württemberg zu § 4 Abs 1 Nr 6 der Beihilfeverordnung (GABl 1977 S 173), aus dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 31. März 1977 in Breithaupt 1978 S 308 und aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hervor. Deshalb müsse die Beklagte der Klägerin die Kosten der selbstbeschafften Einmalwindeln erstatten.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
19. Dezember 1980 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Ulm vom 2. August 1979 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Urteil des LSG ist dahin abzuändern, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen wird. Das SG hat die Beklagte zu Recht zur Erstattung der der Klägerin durch Beschaffung der Einmalwindeln entstandenen Kosten verurteilt, weil die Beklagte ihrer Pflicht, für den Sohn U. Einmalwindeln zu gewähren, nicht nachgekommen ist.

Der Senat läßt dahingestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen Einmalwindeln als Verbandmittel oder Heilmittel anzusehen sind (vgl. hierzu für das Versorgungsrecht das Rundschreiben des BMA vom 16. März 1981 in ErsK 1982, 179). Für den Anspruch der Klägerin genügt es, daß hier die Einmalwindeln "andere Hilfsmittel" iS von § 182 Abs 1 Nr 1 Buchstabe c RVO sind, auf die der Versicherte gemäß § 182b RVO Anspruch hat, weil sie erforderlich sind, um eine körperliche Behinderung auszugleichen.

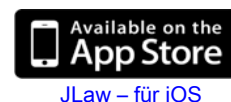
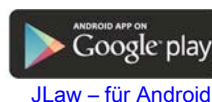
Der Anspruch auf Gewährung der Einmalwindeln als Hilfsmittel für den Sohn U., der nicht selbst Mitglied der Beklagten ist, stand dem bei der Beklagten versicherten Vater für U. gemäß § 205 Abs 1 Satz 1 RVO unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie einem Versicherten zu. Dieser Anspruch ist auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Versicherten übergegangen.

Die körperliche Behinderung des U. besteht in der Unfähigkeit, Harn und Stuhl in kontrollierter Weise abzugeben oder sich doch insoweit wenigstens bemerkbar machen und dadurch eine längere Einwirkung von Harn und Stuhl auf bestimmte Hautpartien vermeiden zu können. Diese durch das Gebrechen mit Krankheitswert gestörte Körperfunktion kann

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

durch die Verwendung von Einmalwindeln insoweit teilweise ersetzt werden, als dadurch die aus Harn und Stuhl auf die Haut einwirkende Feuchtigkeit wesentlich herabgesetzt und auf diese Weise ein Zustand erreicht wird, der der kontrollierten oder doch wenigstens der bemerkbar gemachten Harn- und Stuhlabgabe in der Belastung der Haut mit Schadstoffen näher kommt, als es bei unkontrollierter und nicht bemerkbar gemachter Harn- und Stuhlabgabe ohne die Verwendung flüssigkeitsaufsaugender Einmalwindeln der Fall ist.

Daß das Hilfsmittel eine körperliche Behinderung hier nur in geringem Umfang auszugleichen vermag, schließt den Anspruch auf Ausstattung mit dem Hilfsmittel der Einmalwindeln nicht aus. Denn begrifflich muß ein Hilfsmittel nicht dazu dienen, die natürlichen Funktionen eines nicht oder nicht mehr voll funktionsfähigen Körperorgans wiederherzustellen; es genügt vielmehr, daß das Hilfsmittel die beeinträchtigte oder erschwerte Funktion ermöglicht, ersetzt, erleichtert oder ergänzt (BSGE 51, 206, 207; SozR 2200 § 182b Nrn 12, 13 und 17). Dabei ist der Ersatz der Funktion nicht im Sinne der unmittelbaren Wiederherstellung zu verstehen, es genügt vielmehr auch der mittelbare Ersatz der Funktion, wie etwa bei der verlorengegangenen Gehfähigkeit die begrenzte Beweglichkeit durch den Rollstuhl oder bei der verlorengegangenen Sehfähigkeit das verbesserte Zurechtfinden in der Umwelt durch den Blindenführhund. Schließlich muß das Hilfsmittel nicht alle Funktionen eines Körperorgans ersetzen. Es genügt vielmehr schon, wenn es die ausfallenden Funktionen wenigstens zum geringen Teil, wie etwa beim Blattwendegerät (BSGE 50, 77), auszugleichen vermag. Jedenfalls muß es die Krankenkasse dem behinderten Versicherten ermöglichen, körperliche Grundbedürfnisse wie die elementare Körperpflege und die Nahrungsaufnahme zu befriedigen (SozR 2200 § 182b Nr 12 und BSGE 50, 77, 79). Ist das wegen der Art der Behinderung nicht vollständig erreichbar, so müssen doch die körperlichen Grundbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dürfnisse durch den Einsatz geeigneter Hilfsmittel wenigstens so weit befriedigt werden, wie dies nach Art der Behinderung und Beschaffenheit der Hilfsmittel irgend möglich ist.

Da der unter den Folgen des Mongolismus leidende U. die Harn- und Stuhlabgabe nicht kontrollieren, sich insoweit auch nicht bemerkbar machen und sich deshalb vor Schäden aus längerer Einwirkung von Harn und Stuhl auf die Haut nicht bewahren kann, müssen diese Einwirkungen durch stark saugende Einmalwindeln auf das geringstmögliche Maß reduziert werden. Deshalb sind die Einmalwindeln für U. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen Behinderung iS von § 182b RVO, die ihm die Beklagte grundsätzlich zu gewähren und deren Kosten sie wegen Verweigerung der Gewährung nach Selbstbeschaffung zu übernehmen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)